



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 13 / 2015**  
Seite 691 – Seite 834  
Ausgabedatum: 21.07.2015

# INHALT

Satzung der Universität Heidelberg nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Weiterbildung	693
Satzung der Universität Heidelberg über die Vergütung von Lehraufträgen und Lehrtätigkeit in der Weiterbildung	697
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte	701
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Mathematik	717
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr	759
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften	761
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Philosophie	775
Einrichtung des Masterstudienganges Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen zum Wintersemester 2015/16	801
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen	803

## **Satzung der Universität Heidelberg nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Weiterbildung**

Aufgrund von § 8 i.V.m. § 19 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) und § 60 der Abgabenordnung hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 23.06.2015 die Satzung seines am 11.12.2007 gegründeten gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art „Fort- und Weiterbildung“ wie folgt neu gefasst:

### **§ 1**

(1) Die Universität Heidelberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs.1 LHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Fort- und Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung und Mildtätigkeit sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung vorgenannter steuerbegünstigten Bereiche durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kongressen, Seminaren, Tagungen und Weiterbildungskursen.

## **§ 2**

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Universität Heidelberg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

(1) Die dem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität Heidelberg erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Universität Heidelberg keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(2) Die Universität Heidelberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**695**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015**  
**21.07.2015**

**§ 5**

Bei Auflösung des in §1 Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Universität Heidelberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 23.06.2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**696**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015**  
**21.07.2015**

## **Satzung der Universität Heidelberg über die Vergütung von Lehraufträgen und Lehrtätigkeit in der Weiterbildung**

Aufgrund von § 46 Abs. 6 Satz 2 und § 56 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziffer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Heidelberg am 23.06.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung von Lehrtätigkeiten, die von den Hochschullehrern der Universität Heidelberg im Bereich der Weiterbildung (§ 31 LHG) in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen. Diese Satzung regelt außerdem die Höhe der Vergütung externer Lehrbeauftragter sowohl im Bereich der Weiterbildung als auch bei Lehraufträgen zur Ergänzung des Lehrangebots gem. § 56 LHG. Ausgenommen sind die Honorare des Zentrums für Psychologische Psychotherapie (ZPP); diese richten sich nach den Arzt-Kassen-Verträgen.

(2) Zur Umsetzung dieser Satzung kann das Rektorat ergänzende Ausführungsbestimmungen beschließen.

## **§ 2 Lehrtätigkeit von Hochschullehrern/innen der Universität**

Hochschullehrer/innen der Universität Heidelberg können im Bereich der Weiterbildung Lehrtätigkeiten wahrnehmen, die über den Umfang ihrer als Dienstaufgabe zu erfüllenden Lehrverpflichtungen hinausgehen. Eine zusätzliche Vergütung für diese Tätigkeiten darf jedoch nur gezahlt werden wenn

- für diese Lehrtätigkeit vorab eine Nebentätigkeitserlaubnis eingeholt wurde,
- die Vergütung aus den Weiterbildungseinnahmen finanziert wird (§ 46 Abs. 6 Satz 4 LHG).

Die Höhe der Vergütung beträgt in diesen Fällen maximal bis zu 100,- € pro 45 Unterrichtsminuten. Ein Betrag von 800,- € pro Tag darf nicht überschritten werden.

## **§ 3 Lehrtätigkeit von weiteren Beauftragten**

(1) Lehrtätigkeit in der Weiterbildung (§ 46 Abs. 6 LHG)  
Lehrtätigkeiten anderer Beauftragter im Bereich der Weiterbildung müssen aus den Einnahmen der Weiterbildung finanziert werden. Die Höhe der Vergütung beträgt in diesen Fällen maximal bis zu 100,- € pro 45 Unterrichtsminuten. Ein Betrag von 800,- € pro Tag darf nicht überschritten werden.

(2) Lehrtätigkeit zur Ergänzung des Lehrangebots (§ 56 LHG)  
Für Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebots kann eine Vergütung bis zu einem Höchstbetrag von 55 € pro 45 Unterrichtsminuten, in Mangelbereichen bis zu einem Höchstbetrag von 66 € gewährt werden.



#### **§ 4 Ausnahmefälle**

Höhere Vergütungssätze als in §§ 2 und 3 vorgesehen, dürfen unter den Voraussetzungen von § 5 mit besonderer Begründung in Ausnahmefällen vereinbart werden, wenn dies notwendig ist und hierfür Mittel verfügbar sind.

#### **§ 5 Bemessungsgrundsätze**

(1) Bei der Festlegung von Lehrauftragsvergütungen sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die Ausbildung und Qualifikation der Lehrbeauftragten sowie das Interesse an deren Gewinnung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(2) Eine volle Ausschöpfung der vorstehend genannten Vergütungsrahmen sowie eine ausnahmsweise höhere Vergütung von Lehrbeauftragten nach § 4 ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur in besonders gelagerten Fällen zulässig, z.B. wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder andere besondere Umstände vorliegen (z.B. das Interesse an der Gewinnung eines besonders qualifizierten Lehrbeauftragten außerhalb des öffentlichen Dienstes).

(3) Haushaltsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

(4) Die konkrete Festsetzung der Lehrvergütung erfolgt für Hochschullehrer der Universität in der Regel durch Honorarvertrag, für andere Beauftragte in der Regel durch Lehrauftrag. Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen. Für Personen, deren Vergütung sich nach dieser Satzung richtet, können Reisekosten in

**700**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015**  
**21.07.2015**

entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erstattet werden. Dies ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrtätigkeit zu beantragen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30.06.2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte**

vom 25. Juni 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. Juni 2015 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte vom 25. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Januar 2007, S. 183), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 275), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Juni 2015 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Der Prüfungsordnung wird folgende Präambel vorangestellt, die geschlechtsspezifischen Begriffe in der gesamten Ordnung entsprechend angepasst:

## Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.“

2. In der Überschrift zu Überschrift zu § 1 wird das Wort „Zweck“ ersetzt durch „Gegenstand“.

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte ist die gegenständliche, visuell erfassbare Hinterlassenschaft der spätantiken und byzantinischen Kultur sowie ihrer Beziehungen zu benachbarten Kulturen. Aufgabe der archäologischen Wissenschaft ist es, die Befunde und Denkmäler mit hierzu entwickelten Methoden zu ordnen und im Rahmen der gesamten byzantinischen Kultur zu interpretieren. Grundlage der Methode ist, gemäß der Definition des Faches, das visuelle Erfassen der Denkmäler der bildenden Kunst sowie der Zeugnisse der materiellen Kultur. Der Bachelor-Studiengang führt zur Beherrschung der Grundlagen und Methoden des Faches. Er gibt Einblicke in die spezifischen Berufsfelder und die archäologische Arbeitspraxis und ermöglicht den Umgang mit den neuen Medien. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Lösung archäologischer und kulturhistorischer Aufgaben und Fragen befähigen.“

4. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

5. In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
6. In § 3 werden die Absätze 5, 6 und 7 gestrichen, die restlichen Absätze und die Bezüge verschieben sich entsprechend.
7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst:  
„...denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt.“
8. In § 7 Abs. 6 wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst: „Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 15 Leistungspunkten im 50%-Fachanteil (1. und 2. Hauptfach) sowie von 7 Leistungspunkten im 25%-Fachanteil. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“
9. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“
10. In § 13 Abs. 2 wird Nummer 1 gestrichen, die restlichen Nummern und die Bezüge verschieben sich entsprechend.
11. In § 15 Abs. 1 Nummer 2 wird ein neuer Klammerzusatz eingefügt „im 1. Hauptfach)“.

12. In § 16 Abs. 3 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens drei Monate nach Ablegen...“

13. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums**

**BA-Studiengang ‘Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte’  
 - Studienplan -**

**Basisbereich**

Pflichtmodul im 50% und 25%-B.A.

<b>Modul 1</b>				
Allgemeine Einführung in das Fach und in grundlegende Methoden				
<b>Veranstaltung</b>	<b>LP</b>	<b>Notenart</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungsnachweis</b>
Proseminar	6	benotet	3	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung, Referat, Hausarbeit
Vorlesung	2	unbenotet		
Tutorium	2	unbenotet	2	Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
<u>Übung</u>	3	benotet	2	Aktive Teilnahme/ spezifische Prüfungsleistung
<b>Summe</b>	<b>13</b>	<b>benotet</b>	<b>9</b>	

### Grundlagenbereich

Pflichtmodule im 50%-BA

Wahlpflichtmodule im 25%-B.A. (eins der zwei Grundlagenmodule ist zu wählen)

<b>Modul 2</b>				
Architektur und Siedlungsarchäologie I: Methodische Grundlagen				
<b>Veranstaltung</b>	<b>LP</b>	<b>Notenart</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungsnachweis</b>
Proseminar	6	benotet	3	Referat/Hausarbeit/Aktive Teilnahme
Übung	3	benotet	2	Aktive Teilnahme/ spezifische Prüfungsleistung
Vorlesung	2	unbenotet	2	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>benotet</b>	<b>7</b>	

<b>Modul 3</b>				
Bildwissenschaft I: Methodische Grundlagen				
<b>Veranstaltung</b>	<b>LP</b>	<b>Notenart</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungsnachweis</b>
Proseminar	6	Benotet	3	Referat/Hausarbeit/Aktive Teilnahme
Übung	3	Benotet	2	Aktive Teilnahme/spezifische Prüfungsleistung
Vorlesung	2	unbenotet		Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>benotet</b>	<b>7</b>	

### Vertiefungsbereich

Wahlpflichtmodule

(im 50% und 25%-B.A. ist eines der zwei Module zu belegen)

<b>Modul 4</b>				
Architektur und Siedlungsarchäologie II: Gattungen, Epochen, Regionen				
<b>Veranstaltung</b>	<b>LP</b>	<b>Notenart</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungsnachweis</b>
Hauptseminar	9	benotet	3	Referat/Hausarbeit/Aktive Teilnahme
Vorlesung	2	unbenotet	2	Teilnahme , Vor- und Nachbereitung
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>benotet</b>	<b>5</b>	

<b>Modul 5</b>				
Bildwissenschaft II: Gattungen, Epochen, Regionen				
<b>Veranstaltung</b>	<b>LP</b>	<b>Notenart</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungsnachweis</b>
Hauptseminar	9	benotet	3	Referat/Hausarbeit/Aktive Teilnahme
Vorlesung	2	unbenotet	2	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>benotet</b>	<b>5</b>	



### Praktischer Bereich

Pflichtmodul im 50%-B.A.

<b>Modul 6</b>				
<b>Veranstaltung</b>	<b>LP</b>	<b>Notenart</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungsnachweis</b>
Exkursion (2 SWS) mit Exkursionsseminar (3 SWS)	11	benotet	5	Referat im Seminar/Readerbeitrag/ Referat vor Ort/Aktive Teilnahme an Seminar und Exkursion
Praktische Übung	5	benotet	3	Aktive Teilnahme/Spezifische Prüfungsleistung
<b>Oder:</b> Museums- oder Grabungspraktikum	5		3	
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>benotet</b>	<b>8</b>	

### Fachexterner Erweiterungsbereich

Wahlpflichtmodul

(im 50%-B.A. ist eines der zwei Module zu belegen)

<b>Modul 7</b>				
Fachexternes Erweiterungsmodul I: Altsprachliches Modul				
<b>Veranstaltung</b>	<b>LP</b>	<b>Notenart</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungsnachweis</b>
Latinum oder Graecum I	6	Unbenotet	6	Spezifische Prüfungsleistung
Latinum oder Graecum II	6	Unbenotet	6	Spezifische Prüfungsleistung
<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>unbenotet</b>		

<b>Modul 8</b>				
<b>Fachexternes Erweiterungsmodul II: Interdisziplinäres Modul</b>				
<b>Veranstaltung*</b>	<b>LP</b>	<b>Notenart</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungsnachweis</b>
Vorlesung, Pro- /Haupt-/Mittel- Seminar	2-6	Benotet/ unbenotet	2-3	Spezifische Prüfungsleis- tung
Vorlesung, Pro- /Haupt-/Mittel- Seminar	2-6	Benotet/ unbenotet	2-3	Spezifische Prüfungsleis- tung
Vorlesung, Pro- /Haupt-/Mittel- Seminar	2-6	Benotet/ unbenotet	2-3	Spezifische Prüfungsleis- tung
Übung oder Kurs in moder- ner Fremdspra- che	3	Benotet/ unbenotet	2	Spezifische Prüfungsleis- tung
Übung oder Kurs in moder- ner Fremdspra- che	3	Benotet/ unbenotet	2	Spezifische Prüfungsleis- tung
<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>benotet</b>		

\* nicht aus dem 2. HF

### **Abschluss**

Pflichtmodul im (1.) Hauptfach

<b>Modul 9</b>		
<b>Abschlussmodul</b>		
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>12 LP</b>	<b>Benotet</b>

### Übergreifende Kompetenzen

Pflichtmodul im 50%-B.A.

<b>Modul 10</b>			
Übergreifende Kompetenzen			
<b>Veranstaltung</b>	<b>LP</b>	<b>Notenart</b>	<b>Leistungsnachweis</b>
Interdisziplinäre Veranstaltungen	1-5	Benotet/ unbenotet	Spezifische Prüfungsleistung
Medienbezogene Veranstaltungen	1-5	Benotet/ unbenotet	Spezifische Prüfungsleistung
Berufspraxis	1- 10	Benotet/ unbenotet	Spezifische Prüfungsleistung
Sprachkurse	1-5	Benotet/ unbenotet	Spezifische Prüfungsleistung
Pädagogisch/Didaktische Fortbildungen	1-5	Benotet/ unbenotet	Spezifische Prüfungsleistung
Interkulturalität	1-5	Benotet/ unbenotet	Spezifische Prüfungsleistung
Schlüsselkompetenzen	1-5	Benotet/ unbenotet	Spezifische Prüfungsleistung
<b>Summe</b>	<b>10</b>	Unbenotet	

**710**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015**  
**21.07.2015**

## ***Erläuterungen***

### **Vergabe der LP-Leistungspunkte:**

- Kontaktzeit inkl. aktiver Teilnahme: je 2 SWS 1 LP
- Vor- und Nachbereitung inkl. kleinere Hausaufgaben: je 2 SWS 1 LP
- Prüfung (Klausur, mdl. Prüfung, Essay, Kurzreferat (15-30 min) o.ä.): 1 LP
- Referat im ProSem (30-45 min): 1,5 LP
- Referat im HauptSem (40-60 min): 3 LP
- Hausarbeit im ProSem (7-10 Seiten auswertender Text): 2 LP
- Hausarbeit im HS (10-15 Seiten auswertender Text): 3 LP

### **Nach Veranstaltungstypen:**

Vorlesung ohne Prüfung = 2 LP

Proseminar mit mündl. Präsentation und schriftl. Arbeit  
(7-10 S. auswertender Text) = 6 LP

Hauptseminar mit mündl. Präsentation und schriftl. Arbeit  
(15-25 S.) = 9 LP

Bestimmungsübung (aktive Teilnahme und veranstaltungsspezifische Leistung) = 3 LP

Praktische Übung mit Protokoll oder veranstaltungsspezifischer Leistung = 5 LP

Exkursion mit vorbereitender Übung, mündl. Präsentation, Führungsreferat und schriftlichem Beitrag zum Reader = 11 LP

Tutorium = 2 LP

Grabung/Praktikum mit veranstaltungsspezifischer Leistung = 5 LP

## **BA-Arbeit**

Für das Verfassen der BA-Arbeit stehen den Studierenden max. 9 Wochen zur Verfügung.

### ***Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen***

## **BA-Studiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte**

Rahmenrichtlinie der Philosophischen Fakultät

### Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät

hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

### **I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):**

1. *Praktika (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen): bis zu 10 LP; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumberichts*
2. *Projektarbeit: 4-10 LP: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand*
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen*

4. *Schreibwerkstatt (z.B. Übung Archäologie und Medien): 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik (z.B. Übung Rhetorik und Präsentation): 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): 3 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. *Fachdidaktik: 1-5 LP:* fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

## II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Archäologie, Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP:* Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

### III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.

2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb moderner Sprachen, sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist*, (z.B. Engl., Franz., Ital., Span., Neugriech., Türk., Russ., Arab., Pers., Ivrít): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.



#### IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. *Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften*: **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

#### Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu sechs Semester die bisher gültigen Regelungen.

Heidelberg, den 25. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**716**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015**  
**21.07.2015**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Mathematik**

Vom 25. Juni 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. Juni 2015 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Juni 2015 erteilt.

### *Präambel*

*Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Bachelor-Grad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Studienanforderungen**
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

## **II. Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung**
- § 14 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**
- § 15 Bachelor-Arbeit**
- § 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 19 Bachelor-Zeugnis**
- § 20 Bachelor-Urkunde**

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 23 Inkrafttreten**

## **Abschnitt I.      Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**

(1) Der Bachelor-Studiengang Mathematik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik organisiert. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Mathematik in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden und bei der Wahl des Fachanteils von 100 % insbesondere für ein konsekutives Master-Studium der Mathematik befähigen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit, sich auch in anderen Naturwissenschaften und Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften zu qualifizieren.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Kompetenzen erworben haben.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Bachelor-Grad**

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(2) Der Bachelor Studiengang Mathematik ist modular aufgebaut und umfasst

- ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 100 %, wobei auf die Fachstudien 127 LP, ein Anwendungsgebiet 21 LP und auf übergreifende Kompetenzen 20 LP entfallen. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dabei werden im Anwendungsgebiet insgesamt 24 LP erworben, von denen 3 LP im Bereich übergreifende Kompetenzen angerechnet werden.

oder

- ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % kombiniert mit einem weiteren Hauptfach im Umfang von 50 %. Hierbei entfallen auf jedes Fach 74 LP/CP, auf fachübergreifende Kompetenzen insgesamt 20 LP/CP und auf die Bachelorarbeit 12 LP/CP. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.

Bei einem Fachanteil von 50 % kann die Bachelorarbeit in Mathematik angefertigt werden, wenn als weiteres Hauptfach eines der in Anlage 8 genannten Fächer gewählt wurde. Ausnahmen können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden, wenn eine positive Stellungnahme des Betreuers vorliegt. Die Verleihung des akademischen Grades (Bachelor of Arts, Bachelor of Science) richtet sich dabei nach dem ersten Hauptfach.

Das Bachelor-Studium mit einem Fachanteil von 50 % berechtigt grundsätzlich nicht zum Weiterstudium im Master-Studiengang Mathematik. Näheres regeln die Zulassungsordnungen zum Master-Studium.

(3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge mit einem Fachanteil von 50 % können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist in diesem Fall das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß §§ 19 und 20 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfaches.

(4) Die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen für das Studium mit einem Fachanteil von 100 % sind in der Anlage 2 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan (Anlage 1) orientieren sollte.

Zudem ist es diesen Studierenden im Rahmen des Anwendungsgebietes (Anlage 4) und des Wahlbereichs möglich, sich fachlich und fachübergreifend zu qualifizieren. Im Anwendungsgebiet stehen 21 Leistungspunkte zur Verfügung. Diese sollen in einem der in Anlage 4 aufgeführten Wahlfächer erworben werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann auch ein anderes Fach genehmigt werden.

(5) Die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen für das Studium mit einem Fachanteil von 50 % sind in der Anlage 6 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan (Anlage 5) orientieren sollte.

(6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht bei einem Fachanteil von 100% aus der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen Analysis I und Lineare Algebra I, bei einem Fachanteil von 50% aus der erfolgreichen Teilnahme des Moduls Lineare Algebra I. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(7) Jede Modulprüfung der Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(8) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.

(9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch, einzelne Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungsleistungen können aber auch auf Englisch stattfinden. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten kann auch eine andere Sprache gewählt werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(3) Die fachübergreifenden Kompetenzen sind für das Studium mit 100% und mit 50% Fachanteil teilweise als Pflicht- und Wahlpflichtanteile in die Fachstudien integriert, zum anderen Teil als Wahlbereich organisiert (vgl. Anlagen 3 bzw. 7).



(4) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, die von allen Studierenden zu absolvieren sind, Wahlpflichtmodulen, die Studierende aus einem begrenzten Angebot wählen können und Wahlmodulen mit freier Auswahl innerhalb des Modulangebot des Faches. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(5) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

(6) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von etwa 30 Stunden.

(7) Die Teilnahme an Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen.

(8) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrern, von denen mindestens einer der Reinen bzw. der Angewandten Mathematik angehören soll, einem Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten.

(5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Mathematik lehren.
  
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.
  
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
  
- (4) Beisitzer müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
  
- (5) Für die Prüfer sowie für die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortset-

zung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt für den Studiengang mit einem 100 % Fachanteil eine Höchstgrenze von 24 Leistungspunkten, für den Studiengang mit einem 50 % Fachanteil eine Höchstgrenze von 16 Leistungspunkten. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenfalls in elektronischer Form)
  3. die Bachelor-Arbeit

Die Zulassungsbedingungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht und dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und lösen kann.

(2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht und dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und lösen kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch. Mehrfachauswahlfragen (multiple choice) sind zulässig. Der Anteil des Mehrfachauswahlfragenteils einer Klausur soll ein Drittel nicht überschreiten.

(3) Mehrfachauswahlfragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.



Werden Mehrfachauswahlfragen eingesetzt, so gilt der Mehrfachauswahlfragenteil der Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Die Leistungen der Mehrfachauswahlfragenprüfung sind wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

< 50	5,0
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

Enthält eine Klausur einen Mehrfachauswahlfragenteil, so gilt sie als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelnoten 4.0 oder besser ist. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, wobei zugunsten des Prüflings auf die jeweils bessere Note unter den Noten 1.0, 1.3, 1.7, 2.0, 2.3, 2.7, 3.0, 3.3, 3.7, 4.0 gerundet wird.

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss der Prüfling versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll zwei Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§ 17 Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 9 genannten internationalen Bewertungen.

## **Abschnitt II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor - Prüfung**

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der in § 14 Abs. 1 definierten Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Mathematik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
2. Nachweise über eine Studienleistung, die insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (bei einem Fachanteil von 100 %) bzw. 58 Leistungspunkte im Fach Mathematik und 30 Leistungspunkte im zweiten Hauptfach (bei einem Fachanteil von 50 %) umfasst.

(3) Der Antrag auf Verleihung des Bachelor-Grades ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:

- 1a). Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten entsprechend dem Katalog von Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodulen im Studienfach Mathematik einschließlich dem Anwendungsgebiet (Anlagen 1 bis 4) und über den erfolgreichen Abschluss einer Bachelorarbeit bzw.
- 1b). wenn Mathematik im Rahmen des Studiums mit einem Fachanteil von 50 % erstes Hauptfach ist, Nachweise über Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 Leistungspunkten; dies beinhaltet die Fachstudien in beiden Fächern, die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit.
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung im Fach Mathematik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die Zwischenprüfung bzw. das Staatsexamen im Lehramtsstudiengang Mathematik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
3. Eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Mathematik nicht erloschen ist.

(4) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung im Fach Mathematik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem Studiengang gemäß Nummer 3. verloren hat oder
  5. der Prüfling sich im Bachelor-Studiengang Mathematik oder im Diplom-Studiengang Mathematik oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Inhalt in einem Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 14 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Mathematik besteht aus
1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 bis 4 (bei einem Fachanteil von 100 %) bzw. Anlagen 3, 5 bis 7 (bei einem Fachanteil von 50 %)
  2. der Bachelor-Arbeit (bei einem Fachanteil von 100 %); bei einem Fachanteil von 50 % entsprechend der Regelung von § 3 Abs. 2.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch das Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

## § 15 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Mathematik oder eines Anwendungsgebietes selbständig mit mathematischen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss die Bachelor-Arbeit spätestens eine Woche nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung bzw. der Bekanntgabe ihrer Ergebnisse beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. § 3 Abs. 2 zur Vergabe der Bachelorarbeit ist zu beachten.
- (4) Bei Versäumen der in Abs. 3 genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu einem Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Die Arbeit soll eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

## § 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird vom Betreuer der Arbeit bewertet. Ist der Betreuer an der Begutachtung der Arbeit aufgrund schwerwiegender Gründe verhindert, so teilt er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit, der die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst. In der Regel schlägt der Betreuer in diesem Fall dem Prüfungsausschuss einen Ersatzgutachter vor. Betreuer oder Ersatzgutachter übermitteln ihr Gutachten und die Note in der Regel innerhalb von drei Wochen.
- (4) Wird die Arbeit mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, oder stellt ein Studierender innerhalb von 4 Wochen nach der Erstbewertung seiner Bachelor-Arbeit einen begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss, so veranlasst der Prüfungsausschuss eine weitere Begutachtung durch einen zweiten Korrektor als weiteren Prüfer. Die Endnote setzt dann der Prüfungsausschuss fest. Sie orientiert sich am arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Ist eine der Noten »ausreichend« (4,0) oder besser und die andere »nicht ausreichend« (5,0), so kann der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Die Wiederholung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Arbeit anzumelden. Danach gilt erneut die Frist nach §15 Abs. 6 bis zur Abgabe.



## § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module gem. Anlagen 1 bis 4 (bei einem Fachanteil von 100 %) bzw. Anlagen 5 bis 7 (bei einem Fachanteil von 50 %) erfolgreich absolviert wurden und jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung und die Bachelor-Arbeit (bei einem Fachanteil von 100 % bzw. im ersten Hauptfach) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung bei einem Fachanteil von 100% und bei einem Fachanteil von 50% die Note für das Fach Mathematik, berechnen sich wie folgt. Zunächst werden Zwischennoten für die folgenden Blöcke von Modulen ermittelt:
1. Analysis: die bessere der Noten aus Analysis I und II,
  2. Lineare Algebra: die bessere der Noten aus Lineare Algebra I und II.

Dann werden diese Zwischennoten sowie die Noten der restlichen, einzelnen benoteten Module im Fach Mathematik in Anlage 2 bzw. 6 und bei einem Fachanteil von 100% im Anwendungsfach nach Anlage 4 entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet (hierbei entsprechen dem Block 1-2 jeweils 16 LP). Dabei geht die Bachelor-Arbeit mit dem 1,5-fachen Gewicht in die Gesamtnote ein. Ferner können die Noten von bis zu zwei Modulen, bei einem Fachanteil von 50% von einem Modul, von der Mittelwertbildung ausgeschlossen werden. Diese Module können von den Studierenden frei gewählt werden, wobei die Bachelor-Arbeit ausgenommen ist.

Bei einem Fachanteil von 50% und Mathematik als erstem Hauptfach berechnet sich die Gesamtnote als Summe aus einer Note für das Fach Mathematik berechnet gemäß Abs. 3 aber ohne Heranziehung der Bachelorarbeit und der Note für das zweite Fach nach dortiger Prüfungsordnung, je-

weils vor einer Rundung und multipliziert mit dem Faktor 74/166 sowie der Note für die Bachelorarbeit mit dem Faktor 18/166.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von $\leq 1,5$	sehr gut
bei einem Durchschnitt von $> 1,5$ und $\leq 2,5$	gut
bei einem Durchschnitt von $> 2,5$ und $\leq 3,5$	befriedigend
bei einem Durchschnitt von $> 3,5$ und $\leq 4,0$	ausreichend.

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann durch die Fakultät auf Beschluss des Prüfungsausschusses verliehen werden, wenn die Gesamtnote „sehr gut“ lautet und außergewöhnliche Leistungen vorliegen.

## **§ 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, für Pflichtmodule spätestens innerhalb eines Jahres. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls aus demselben Bereich ausgeglichen werden.

## **§ 19 Bachelor - Zeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Bei einem Fachanteil von 50% werden die Leistungen für jedes Studienfach aufgeführt.

(2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und das sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.

## **§ 20 Bachelor - Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

### **Abschnitt III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme im Benehmen mit dem Antragsteller.

## **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 3. Juli 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Juli 2012, S. 603), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 59) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Heidelberg im Bachelorstudiengang Mathematik immatrikuliert waren, findet noch 6 Semester die Prüfungsordnung vom 23. Juli 2013 Anwendung. Für Studierende, die bereits vor dem WS 2012/13 für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Heidelberg immatrikuliert waren, findet die Prüfungsordnung vom 5. August 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. August 2008, S. 657) in der Fassung vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1199) Anwendung. Auf Antrag kann in die vorliegende Prüfungsordnung gewechselt werden. Der Antrag ist formlos an das Prüfungssekretariat zu stellen.

Heidelberg, den 25. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1

### Studienaufbau des BA-Studiums Mathematik (für Fachanteil 100 %)

#### 1. Jahr:

Analysis I + II	16 LP
Lineare Algebra I + II	16 LP
Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Einführung in die Numerik oder Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik <sup>(1)</sup>	8 LP
Proseminar	6 LP
FK I + II	6 LP
	-----
	60 LP

#### 2. Jahr:

Höhere Analysis	8 LP
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder Numerik	8 LP
Wahlpflicht Mathematik I + II	16 LP
Anwendungsgebiet I + II	16 LP
Seminar	6 LP
FK III	6 LP
	-----
	60 LP

#### 3. Jahr:

Wahlpflicht Mathematik III + IV	16 LP
Wahl Mathematik I + II	16 LP
Anwendungsgebiet III	8 LP
BA-Seminar	8 LP
BA-Arbeit	12 LP
	-----
	60 LP
	=====
	180 LP

**Anmerkungen:**

- (1) Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Vorlesungen nicht stört. Zum Beispiel kann es zweckmäßig sein, im 2. Semester mit dem Anwendungsgebiet statt mit Numerik bzw. Statistik zu beginnen.
  
- (2) Von den Wahlpflichtmodulen Mathematik I – IV muss mindestens je eines aus den Wahlpflichtbereichen 1,2 und 3 gemäß Anlage 2 gewählt werden. In mindestens einem der Wahlpflichtbereiche muss eine vertiefende Vorlesung gekennzeichnet durch II (oder einer Vorlesung aus dem Masterprogramm) enthalten sein.
  
- (3) Für die zugelassenen Anwendungsgebiete nach Anlage 4 sind Modellstudiengänge im Modulhandbuch zusammengestellt.
  
- (4) Die Fachübergreifenden Kompetenzen FK I – IV können gemäß Anlage 3 C zusammengesetzt werden. Nach §17 Abs. 3 bleiben ihre Noten bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.



## Anlage 2

### Module des Fachstudiums (für Fachanteil 100%)

#### A. Pflichtmodule:

Analysis I	8 LP
Analysis II	8 LP
Höhere Analysis	8 LP
Lineare Algebra I	8 LP
Lineare Algebra II	8 LP
Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Einführung in die Numerik	8 LP
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8 LP
Proseminar	6 LP
Seminar	6 LP
BA-Seminar	8 LP

#### B. Wahlpflichtbereich 1:

Algebra I	8 LP
Algebra II	8 LP
Funktionentheorie I	8 LP
Funktionentheorie II	8 LP
Algebraische Topologie I	8 CP
Algebraische Topologie II	8 CP
Differentialgeometrie I	8 LP
Differentialgeometrie II	8 LP

#### C. Wahlpflichtbereich 2:

Gewöhnliche Differentialgleichungen	8 LP
Partielle Differentialgleichungen	8 LP
Funktionalanalysis	8 LP
Wahrscheinlichkeitstheorie	8 LP

*D. Wahlpflichtbereich 3:*

Numerik	8 LP
Statistik	8 LP
Lineare Optimierung	8 LP
Nichtlineare Optimierung	8 LP
Computational Statistics	8 LP

*E. Wahlbereich:*

Weitere Vorlesungen aus dem Bachelor- und (in Ausnahmefällen) Masterangebot (siehe Modulhandbücher Bachelor und Master Mathematik), sowie die Vorlesung Einführung in die Theoretische Informatik.

**Anmerkungen:**

(1) Die Möglichkeit des Ausgleichs eines endgültig nichtbestandenem Moduls nach § 18 Abs. 4 ist nur jeweils innerhalb der Wahlpflichtbereich 1 bis 3 möglich, es kann keine Veranstaltung aus einem anderen Wahlpflichtbereich eingesetzt werden.

(2) Bei der „Einführung in die Theoretische Informatik“ ist die Anrechnung im Wahlbereich E nur möglich, wenn das Anwendungsfach nicht Informatik ist.

## Anlage 3

### Fachübergreifende Kompetenzen (für Fachanteil 100 %)

Die fachübergreifenden Kompetenzen zerfallen in einen in die Pflichtveranstaltungen integrierten Teil und einen Wahlbereich. In Pflichtveranstaltungen integriert sind

- 3 LP Programmieren in „Einführung in die Praktische Informatik“
- 3 LP Interdisziplinäres Arbeiten in die Veranstaltungen des Anwendungsgebietes
- 2 LP Fachdidaktik in Proseminar und Seminar

Der Wahlbereich für fachübergreifende Kompetenzen besteht aus folgenden Kategorien:

- Module aus dem Kapitel „Fachübergreifende Kompetenzen“ des Modulhandbuchs. Näheres ist dort geregelt.
- Bis zu 10 LP fachübergreifende Kompetenzen aus dem Studienangebot der Universität nach Maßgabe des anbietenden Faches
- Bis zu 10 LP fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Veranstaltungen der Universität oder der Pädagogischen Hochschule.
- bis zu zwei Auslandssemester zu je 3 LP

**Anmerkungen:**

- (1) Studierenden, welche beabsichtigen, ihr Studium gegebenenfalls mit dem Master-Studiengang „Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen)“ fortzusetzen, wird dringend die Absolvierung eines Industriepraktikums schon im Bachelor-Studiengang empfohlen.
- (2) Studierende, die beabsichtigen, im Anschluß an das Bachelor-Studium einen anderen Master-Studiengang als Mathematik oder Scientific Computing an der Universität Heidelberg zu belegen, sollten unbedingt auch die fachübergreifenden Kompetenzen mit den Zulassungsbedingungen des gewünschten Master-Studiengangs abgleichen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die aus einer Mischung aus Fachanteil Mathematik und fachübergreifenden Kompetenzen bestehen, werden die vollen Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote nach §17 Abs. 3 herangezogen.

**751**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015**  
**21.07.2015**

#### **Anlage 4**

Von den im Anwendungsgebiet erworbenen 24 LP werden 3 LP den fachübergreifenden Kompetenzen zugeordnet, so dass insgesamt 21 LP im Anwendungsgebiet gewertet werden.

Zulässige Anwendungsgebiete sind:

- A. Informatik
- B. Physik
- C. Astronomie
- D. Biologie
- E. Chemie
- F. Wirtschaftswissenschaften
- G. Philosophie

Näheres regelt das Modulhandbuch.

Weitere Anwendungsgebiete können laut § 3 Abs. 4 auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

## Anlage 5

### Studienaufbau des BA-Studiums Mathematik (für Fachanteil 50 %)

#### 1. Jahr:

Analysis I + II	16 LP
Lineare Algebra I + II	16 LP
	-----
	32 LP

#### 2. Jahr:

Wahlpflicht Mathematik I + II	16 LP
Proseminar	6 LP
	-----
	22 LP

#### 3. Jahr:

Wahlpflicht Mathematik III	8 LP
Wahl Mathematik	8 LP
Seminar	6 LP
BA-Arbeit	12 LP(1)
	-----
	22 LP
	=====
	76 LP

**Anmerkungen:**

- (1) Der Studienaufbau umfasst nur das Fachstudium in Mathematik, das noch um das zweite Fach und die fachübergreifenden Kompetenzen ergänzt werden muss.
  
- (2) Die Punkte für die Bachelorarbeit im ersten Hauptfach gehen nicht in die Summe für das dritte Studienjahr und den Fachanteil ein.
  
- (3) Die Summe von 76 LP enthält einen Fachanteil von 74 LP und 2 LP fachübergreifende Kompetenzen aus Seminar und Proseminar.
  
- (4) Die Summe von 76 LP qualifiziert nicht zum Master Mathematik in Heidelberg.

## Anlage 6

### Module des Fachstudiums (für Fachanteil 50 %)

- A. Pflichtmodule Mathematik
  - 1. Analysis I + II
  - 2. Lineare Algebra I + II
  - 3. Proseminar
  - 4. Seminar
  
- B. Wahlpflichtbereich Mathematik
  - 1. Algebra I
  - 2. Funktionentheorie I
  - 3. Einführung in die Numerik
  - 4. Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
  
- C. Wahlbereich Mathematik
  - 1. Eine bisher nicht belegte Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik
  - 2. Weitere Veranstaltungen aus dem Angebot für das Bachelorstudium Mathematik
  - 3. Ein weiteres Seminar



**Anmerkungen:**

- (1) Aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik müssen mindestens drei Module erfolgreich absolviert werden.
  
- (2) Die Möglichkeit des Ausgleichs einer endgültig nicht bestandenen Veranstaltung nach §18 Abs. 4 bedeutet hier, da drei Wahlpflichtveranstaltungen verpflichtend sind, dass nur die noch nicht absolvierte in der Liste eingesetzt werden kann.
  
- (3) Ist Mathematik erstes Hauptfach, so kann der Betreuer der Bachelor-Arbeit fordern, dass Studierende ein thematisch vorbereitendes Seminar gehalten haben.
  
- (4) Studierende, die den Master of Education in Heidelberg anstreben und nur drei Module im Wahlpflichtbereich B absolvieren, müssen das vierte im Masterstudium bestehen.

## **Anlage 7**

### **Fachübergreifende Kompetenzen (für Fachanteil 50 %)**

Bei einem Fachanteil von 50% deckt diese Prüfungsordnung nur 10 LP fachübergreifende Kompetenzen ab, die übrigen 10 Punkte werden vom anderen Hauptfach geregelt.

Es sind 2 LP für Fachdidaktik in das Proseminar und das Seminar als Pflichtanteil integriert. Die übrigen 8 LP können aus dem Wahlbereich des 100% Fachanteils in Anlage 3 gewählt werden. Dabei werden die Höchstgrenzen nicht halbiert.

### **Anmerkungen:**

(1) Studierenden, die beabsichtigen, im Anschluß an das Bachelor-Studium einen Master-Studiengang, insbesondere einen Studiengang „Master of Education“ zu belegen, sollten unbedingt auch die fachübergreifenden Kompetenzen mit den Zulassungsbedingungen des gewünschten Master-Studiengangs abgleichen. Details regelt die Rahmenregelung zur Lehramts-option in den Bachelor-Studiengängen der Universität.

(2) Bei Veranstaltungen, die aus einer Mischung aus Fachanteil Mathematik und fachübergreifenden Kompetenzen bestehen, werden die vollen Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 17 Abs. 3 herangezogen.

**757**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015**  
**21.07.2015**

## **Anlage 8**

Bei einem Fachanteil von 50 % besteht Anspruch auf eine Bachelorarbeit in Mathematik nur, wenn als zweites Fach eines der folgenden Fächer gewählt wurde:

- Informatik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Wirtschaftswissenschaften

Andere Fächer können im Einzelfall auf Antrag gemäß § 3 Abs. 2 zugelassen werden.

## **Anlage 9**

### **Benotung nach ECTS**

Die relative Benotung nach ECTS erfolgt entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr**

vom 25. Juni 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. Juni 2015 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1209), geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. September 2014, S. 469), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Juni 2015 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In Anlage 1 wird bei dem 3. + 4. Semester bei der Lehrveranstaltung „Funktionssysteme Organ/Organfunktionen die Zahl für die SWS von „24 SWS“ auf „23,5 SWS“ geändert.

2. In Anlage 2 wird unter Praktika/Kurse im 2. Semester die Zahl der Studierenden unter Zellbiologie Lehreinheit Vorklinik von „17,3“ auf „17,5“ und im 4. Semester unter Funktionssysteme Organe/Organfunktionen Lehreinheit Vorklinik von „13,9“ auf „14,5“ geändert

**760**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015**  
**21.07.2015**

## **Artikel 2**

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften**

vom 25. Juni 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. Juni 2015 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften vom 14. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2006, S. 1147), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 309), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Juni 2015 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 3 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst und Abs. 2a) neu eingefügt:

„(2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studienganges bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master- Studiengang Master of Education laut Anlage 4 beachtet werden.

Das Bachelor-Studium umfasst ein Hauptfach (113 LP/CP), ein Begleitfach (35 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Der Studiengang Ostasienwissenschaften kann auch als 2. Hauptfach (74 LP/CP) mit einem anderen Hauptfach, und als Begleitfach (35 LP/CP) mit einem anderen Hauptfach studiert werden. Im Schwerpunkt Sinologie besteht außerdem die Möglichkeit, in Vorbereitung auf einen später geplanten Master of Education, den Studiengang als 1. oder 2. Hauptfach (74 LP/CP) zu absolvieren (sog. Lehramtsoption, siehe Anlagen 1-4).

(2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption im Schwerpunkt Sinologie mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Schwerpunkt Sinologie 50 % Option B (Lehramtsoption), die Anlage 4 sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen für die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern und besondere Anforderungen für die Lehramtsoption im Schwerpunkt Sinologie (50 % B) sind in Anlagen 2 & 4 aufgeführt. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.“



3. In § 3 werden die Absätze 6 bis 8 gestrichen, der bisherige Abs. 9 wird zum neuen Abs. 6

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.

5. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

„Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 35 Leistungspunkten im 75%-Fachanteil, von 35 Leistungspunkten im 50%-Fachanteil sowie von 17 Leistungspunkten im 25%-Fachanteil. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

6. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

7. In § 13 Abs. 2 wird die Nr. 1 gestrichen.

8. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt: „. Im Schwerpunkt Sinologie, 1. oder 2. Hauptfach 50 % B (Lehramtsoption): sind 53 LP und 10 LP aus den Bereichen Berufsqualifikation und organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (ÜK) zu erbringen.“

9. In § 16 Abs. 3 wird Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:  
„Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Ablegen aller...“

10. In § 20 Abs. 3 wird in Satz 2 der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst:  
„... und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

11. In Anlage 1 Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums wird nach der Überschrift folgende Übersicht eingefügt:

„Übersicht:

Der Studiengang hat 3 Schwerpunkte, die jeweils in verschiedenen Optionen als 75 % 50% oder 25 % Studiengang studiert werden können.

Schwerpunkt 1: Japanologie

75% (unter 1.)

50 % nur als 2. Hauptfach (unter 4.)

25 % Option A (ohne Sprache) Option B (mit Sprache) (unter 7.)

Schwerpunkt 2: Ostasiatische Kunstgeschichte

75% (A Regionalschwerpunkt China, B Regionalschwerpunkt Japan)  
(unter 2.)

50 % (A Regionalschwerpunkt China, B Regionalschwerpunkt Japan)  
nur als 2. Hauptfach (unter 5.)

25 % (unter 8.)

Schwerpunkt 3: Sinologie

75% (unter 3.)

50 % Option A (nur als 2. Hauptfach), Option B (Lehramtsoption;  
Schwerpunkt Sprach- und Kulturvermittlung, als 1. Und 2. Hauptfach)  
(unter 6.)

25 % Option A (nur Sprache), Option B (nur Inhalt) (unter 9.)“

12. In Anlage 1 wird unter Punkt 6 die Überschrift neu gefasst und den „Leistungen im 1. Hauptfach“ werden die Worte „Option A“ vorangestellt. Der folgende „Studienverlaufsplan“ wird erweitert auf „Studienverlaufsplan Option A (ohne Ausweis des 1. Hauptfachs und der BA-Arbeit)“

13. In Anlage 1 wird unter Punkt 6 nach dem Studienverlaufsplan Option A neu eingefügt:

Option B Lehramtsoption:

Für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie als 50 % B 1. oder 2. Hauptfach (Lehramtsoption) zu erbringen sind:

20 LP Praxisorientierung (ÜK)

Basismodul Bildungswissenschaften 4 LP

Basismodul Inklusion 6 LP

Berufsorientierende Praxisphase 6 LP

Fachdidaktik 4 LP (davon 2 LP Fachdidaktik Chinesisch)

BA-Arbeit 12 LP

74 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasien, Schwerpunkt Sinologie 50 %, Option B (Lehramtsoption)

SK Propädeutikum I und II, 35 LP

SK Klassisches Chinesisch I 6 LP

SK Mittelkurs 1a+b, 4 LP

SK Mittelkurs 2, 2 L

Ü Hörverständnis, 2 LP

Ü Textlektüre Modern oder Klassisch, 2 LP

Übersetzungstraining 2 LP

PS Chinesische Geschichte 5 LP

PS Chinesische Literatur 5 LP

Zur Wahl 1 der folgenden 3 PS:

PS Chinesische Wirtschaft 5 LP

PS Chinesische Politik 5 LP

PS Chinesische Sprachentwicklung 5 LP

HS Modern oder Klassisch 6 LP

Studienverlaufsplan Option B Lehramt: (ohne Ausweis des anderen Hauptfachs und der fachpraktischen und bildungswissenschaftlichen Ausbildung)

1. Semester 18 LP

SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 23 SWS 18 LP  
(incl. 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemesterende zu je 18 WS = 5 SWS: 4 LP)

2. Semester 17 LP

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II 14 SWS 17 LP

3. Semester 13 LP

SK Mittelkurs Ia 2 LP  
SK Klassisches Chinesisch 6 LP  
PS Chinesische Geschichte 5 LP

4. Semester 7 – 12 LP

PS mit fachdidaktischen Bezug (bei Wahl als 2. Hauptfach) 5 LP  
PS Chinesische Literatur 5 LP  
SK Mittelkurs Ib 2 LP

5. Semester 12 – 17 LP

SK Mittelkurs II 2 LP  
SK Hörverständnis - HSK5 2 LP  
SK Textlektüre 2 LP  
HS Hauptseminar 6 LP  
PS mit fachdidaktischen Bezug (bei Wahl als 1. Hauptfach) 5 LP

6. Semester 2 LP (ohne BA-Arbeit)

S Übersetzungstraining 2 LP  
(bei Wahl als 1. HF) BA-Arbeit 12 LP

14. In Anlage 1 wird unter Punkt 9 die Überschrift „Option B (Inhalt)“ erweitert auf „Option B (nur Inhalt)“

15. In Anlage 1 wird unter Punkt 9 Studienverlaufsplan die Option B wie folgt neu gefasst:

„Option B (nur Inhalt):

1. Semester

PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP (Wahlpflicht/2)

PS Chinesische Geschichte 7 LP (Wahlpflicht/5)

Summe: 7-14 LP

2. Semester

PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP (Wahlpflicht/2)

PS Chinesische Literatur 7 LP (Wahlpflicht/5)

Summe: 7-14 LP

3. Semester

PS Chinesische Wirtschaft 7 LP (Wahlpflicht/5)

PS Chinesische Sprachentwicklung 7 LP (Wahlpflicht/5)

PS Kulturelle Grundlagen Ostasiens 7 LP

Summe: 7-21 LP

4. Semester

PS Chinesische Politik 7 LP (Wahlpflicht/5)

Summe 7 LP

5.- 6. Semester

Im 5. + 6. Semester finden im Begleitfach keine Veranstaltungen statt.“

16. In Anlage 2 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl des Faches Ostasienwissenschaften in einem BA-Studiengang mit zwei Hauptfächern (50%/50%) ist generell nur als 2. Hauptfach möglich mit der Ausnahme der Option B im Schwerpunkt Sinologie 50 % (Lehramtsoption). Hier kann 1. Und 2. Hauptfach gewählt werden).“

17. Die Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst und folgende Anlage 4 neu angefügt:

**„Anlage 3: Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment im Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaft**

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität, sowie organisatorische, soziale und pädagogische Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden. Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) eine studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest.

Für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften ist ein Teil der im Rahmen der übergreifenden Kompetenzen zu absolvierenden Kurse genau festgelegt. Im Falle des BA Ostasienwissenschaften zu 75 % in allen Schwerpunkten sind 10 LP der insgesamt 20 LP übergreifenden Kompetenzen frei zu wählen aus den folgenden Angeboten I-IV. Im Falle des BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie zu 50 % Option B (Lehramtsoption) sind übergreifende Kompetenzen wie unten unter I, 1& 8 und IV, 2 genannt, zu erbringen.

Rahmenrichtlinie:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. Praktika: 10 LP. Erwerb von praktischen Fähigkeiten bei einer privaten oder öffentlichen Institution mit Bezug zur Zielregion (Ostasien, China, Japan) oder einer Schule, wenn das Praktikum der Erlangung bildungswissenschaftlicher Kompetenzen dient. Anerkannt werden Tätigkeiten, die mindestens drei Wochen umfassen. Das Praktikum kann durch die Durchführung eines Studienprojektes oder eine Feldforschung im selben Umfang in der Zielregion ersetzt werden. Leistungsnachweis auf Grundlage eines detaillierten Praktikumsberichts.
2. Projektarbeit: 4-10 LP: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand.
3. berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
4. Schreibwerkstatt: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
5. Editionspraxis: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
6. Rhetorik: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.



7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): 3 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

8. Teilnahme an fachdidaktischen Veranstaltungen (bis zu 4 LP): Fachdidaktische Lehrveranstaltungen bezüglich eines jeden Hauptfaches (je 2 LP): Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

#### II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen 2 LP: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

#### III. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall bis zu 5 LP zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.

2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP:

Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden (hier werden im BA Ostasienwissenschaften v.a. linguistische Subsysteme des Chinesischen wie Kantonesisch und Taiwanesisch, benachbarte ostasiatische Sprachen wie Koreanisch und Japanisch sowie weitere relevante Wissenschaftssprachen wie Russisch oder Französisch empfohlen). Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

#### IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften (erforderlich für die Option B 50 % im Schwerpunkt Sinologie, Lehramtsoption, siehe Anlage 4): 1-10 LP: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

#### **Anlage 4: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Schwerpunktes Sinologie**

Bei der Wahl der Lehramtsoption im Schwerpunkt Sinologie (50 % B) mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

Basismodul Grundlagen der Bildungswissenschaften		4LP
Basismodul Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie		6LP
Praktika: Berufsorientierende Praxisphasen (jew. 3 Wochen, in Schule oder bildungsbezogener Institution)		2x 3LP
Fachdidaktik: Einführung Fachdidaktik Chinesisch		2LP
Fachdidaktik 2. Hauptfach		2LP
		20LP

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
  
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 25. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Philosophie**

vom 25.06.2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am ... die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 931), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 310), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.06.15 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Im Inhaltsverzeichnis und im Text wird die Überschrift zu § 6 wie folgt neu gefasst: „§ 6 Prüfer und Beisitzer“

2. In § 3 wird ein neuer Absatz 2a) eingefügt:

„(2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung und die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.“

3. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.“

4. In § 3 wird Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Voraussetzung für das Studium der Philosophie (25% und 50%) sind Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache sowie Grundkenntnisse in Latein oder Griechisch. Für Philosophie (75%) ist neben einer modernen Fremdsprache das Latinum oder Graecum, bzw. äquivalente Latein- oder Griechischkenntnisse Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit (gemäß § 13 Abs. 2)). Soweit die geforderten Kenntnisse von Latein oder Griechisch nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, können für den Erwerb von Grundkenntnissen in Latein oder Griechisch ein Semester, für den Erwerb des Latinums oder Graecums zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben.“

Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann erfolgen über die Hochschulzugangsberechtigung oder

- für Lateinkenntnisse

- durch entsprechende Zeugnisse oder
- eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfung eines Proseminars in Philosophie oder in klassischer Philologie,

- für Englisch und andere moderne Fremdsprachen:

- durch entsprechende Zeugnisse oder
- durch Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung in Philosophie oder in der entsprechenden Sprache.

Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausuren ist erbracht, wenn die entsprechenden Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.“

5. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst: „Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 24 Leistungspunkten im 75%-Fachanteil, von 15 Leistungspunkten im 50%-Fachanteil (1. und 2. Hauptfach) sowie von 9 Leistungspunkten im 25%-Fachanteil Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“
6. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“
7. In § 14 Abs. 1 Nummer 1 und § 14 Abs. 4 Nummer 4 wird jeweils der Passus „§ 13 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 13“.
8. In § 16 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „Der-Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Monaten ....“
9. In § 20 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Studiendekan der Fakultät des Hauptfaches und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

10. Die Anlagen 1 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

### Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im Hauptfach Philosophie

#### A. Module der Bachelor-Prüfung im Hauptfach Philosophie (75%) (gemäß § 15 (1))

<b>Propädeutikum (Pflicht)</b>				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
			<b>8 SWS</b>	<b>17 LP</b>
<b>Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
SP1	Basismodul Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP3	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP4	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>10 SWS</b>	<b>27 LP</b>



<b>Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
GP1	Basismodul Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP3	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP4	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>10 SWS</b>	<b>27 LP</b>
<b>Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)</b>				
PW1	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW4	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW5–8	Zusatzseminar	PS/HS	2 SWS	6–8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW9–12	Projektmodule	–	–	1–3 LP (betreute Projektarbeit)
			<b>6 SWS</b>	<b>22 LP</b>

780

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015  
21.07.2015

<b>Fachergänzender Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)</b>				
FW1		VL/PS	2 SWS	5–6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
FW2		VL/PS	2 SWS	5–6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
FW3		PS/HS	2 SWS	5–8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
FW4		HS	2 SWS	5–8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6/8 SWS</b>	<b>20 LP</b>
<b>BA-Arbeit</b>				
BA				<b>12 LP</b>
<b>Insgesamt:</b>			<b>42 SWS</b>	<b>125 LP</b>

## B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung)	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor u. Nachber.	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. § 3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel werden in zwei der Modulbereiche GP, SP und WP mindestens zwei Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erworben; im dritten Modulbereich wird mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die Basismodule GP1 und SP1 bestehen in der Regel aus einer Vorlesung und einem zugeordneten Proseminar. Die Note wird auf Grund der Prüfungsleistung im Proseminar vergeben.
- (3) Von den Modulen SP2, SP3, SP4, GP2, GP3, GP4, PW3, können gegebenenfalls bis zu drei Modulen durch andere geeignete Studienleistungen in anderen Modulen im Fach Philosophie ersetzt werden.
- (4) Im Modulbereich zur systematischen Philosophie (SP1-4) muss mindestens ein Modul gewählt werden, die der theoretischen Philosophie zugeordnet wird, und mindestens eine Module, die der praktischen Philosophie zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (5) Im Modulbereich zur Geschichte der Philosophie (GP1-4) muss mindestens ein Modul gewählt werden, die der neuzeitlichen Philosophie zugeordnet wird, und mindestens eine Module, die der antiken oder mittelalterlichen Philosophie zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (6) Es wird empfohlen die Module des Propädeutikums (P1, P2) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Die Module des philosophischen Wahlbereichs (PW3 und PW4) können erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (7) Das Latinum oder Graecum, bzw. äquivalente Latein- oder Griechischkenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit im Hauptfach Philosophie(75%) (gemäß § 13 (2)).

(8) Im fachergänzenden Wahlbereich (FW) besteht die Möglichkeit zum Besuch von geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit hinreichender Affinität zur Philosophie und ihren Teilgebieten oder zum fachrelevanten Spracherwerb (ohne Verlängerung der Regelstudienzeit). Die Wahl der Lehrveranstaltungen wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Vertrauensdozent für Studienberatung gemacht.

(9) Module des fachergänzenden Wahlbereichs (FW) dürfen durch geeignete Module des Wahlbereichs PW insbesondere durch PW3-8 ersetzt werden.

(10) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A1. bzw. A2 angeführten Module gemäß § 18 (2) herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1 und P2) und des ersten Wahlmoduls (PW1).

## Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im Hauptfach Philosophie (50%)

### A.1 Module der Bachelor-Prüfung im ersten Hauptfach Philosophie (gemäß § 15 (1))

<b>Propädeutikum (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
			<b>8 SWS</b>	<b>17 LP</b>
<b>Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
SP1	Basismodul Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>
<b>Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
GP1	Basismodul Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>

<b>Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)</b>				
PW1	Proseminar	PS	2 SWS	5-6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
PW2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW4	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW5–8	Zusatzseminar	PS/HS	2 SWS	6–8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW9–12	Projektmodule	–	–	1–3 LP (betreute Projektarbeit)
			<b>8 SWS</b>	<b>27 LP</b>
<b>BA-Arbeit</b>				
BA				<b>12 LP</b>
<b>Insgesamt:</b>			<b>28 SWS</b>	<b>86 LP</b>

## A.2 Module des zweiten Hauptfachs Philosophie

<b>Propädeutikum (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
			<b>8 SWS</b>	<b>17 LP</b>
<b>Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
SP1	Basismodul Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>
<b>Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
GP1	Basismodul Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>



<b>Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)</b>				
PW1	Proseminar	PS	2 SWS	5-6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
PW2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW4	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW5–8	Zusatzseminar	PS/HS	2 SWS	6–8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW9–12	Projektmodule	–	–	1–3 LP (betreute Projektarbeit)
			<b>8 SWS</b>	<b>27 LP</b>
<b>Insgesamt:</b>			<b>28 SWS</b>	<b>74 LP</b>

## B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung)	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. § 3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP und WP jeweils mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

(2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die Basismodule GP1 und SP1 bestehen in der Regel aus einer Vorlesung und einem zugeordneten Proseminar. Die Note wird auf Grund der Prüfungsleistung im Proseminar vergeben. Die für Hauptfachstudierende

Pflichtveranstaltung in formaler Logik darf für Begleitfachstudierenden auch als Module GP2 oder PW1 gerechnet werden.

(3) Von den Modulen SP2, GP2, PW2, PW3 können gegebenenfalls bis zu zwei Modulen durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.

(4) Im Wahlpflichtbereich (SP1, SP2, GP1, GP2, PW1 – PW4) soll in der Regel jeweils mindestens eine Module gewählt werden, die der neuzeitlichen Philosophie, der antiken/mittelalterlichen Philosophie, der praktischen Philosophie und der theoretischen Philosophie zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(5) Es wird empfohlen die Module des Propädeutikums (P1, P2) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Die Module des philosophischen Wahlbereichs (PW3 und PW4 können erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.

(6) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A1. bzw. A2 angeführten Module gemäß §18 (2) herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1 und P2) und des ersten Wahlmoduls (PW1).

### Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorbegleitfachs Philosophie (25%)

#### A. Module des Bachelorbegleitfachs Philosophie

<b>Propädeutikum (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
<b>Systematische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
SP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
<b>Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
GP2	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
<b>Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)</b>				
PW1	Proseminar	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
<b>Insgesamt:</b>			<b>12 SWS</b>	<b>35 LP</b>

oder

<b>Propädeutikum (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
<b>Systematische Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
SP1	Basismodul Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
<b>Geschichte der Philosophie (Pflicht/Wahlpflicht)</b>				
GP1	Basismodul Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
<b>Philosophischer Wahlbereich (Wahl/Wahlpflicht)</b>				
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
<b>Insgesamt:</b>			<b>14 SWS</b>	<b>35 LP</b>

## B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung)	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. § 3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel wird in einem der Modulbereiche GP und SP sowie in WP mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

- (2) Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche im Kommentierten Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die für Hauptfachstudierende Pflichtveranstaltung in formaler Logik darf für Begleitfachstudierenden auch als Module GP2 oder PW1 gerechnet werden.
- (3) Die Module PW1 und PW3 dürfen gegebenenfalls durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
- (4) Es wird empfohlen das Modul des Propädeutikums (P1) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Das Modul des philosophischen Wahlbereichs (PW3) kann erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (5) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A. angeführten Module gemäß § 18 (2) herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1).

## **Anlage 4: Übergreifende Kompetenzen im BA-Studiengang Philosophie**

### Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg



beschäftige Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

#### I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. Praktika: (z.B. berufsorientierende Praxisphasen) bis zu 10 LP; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumberichts
2. Projektarbeit: 4-10 LP: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. Schreibwerkstatt: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. Editionspraxis: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. Rhetorik: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): 3 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. Fachdidaktik: 1-5 LP: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP.

III. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall bis zu 5 LP zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften: 1-10 LP: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

### **Anlage 5: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption Philosophie**

Bei einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
  
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Philosophie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu sechs Semester die bisher gültigen Regelungen.

Heidelberg, den 25.06.2015

Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**800**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015**  
**21.07.2015**

**Einrichtung des Masterstudienganges  
Versorgungsforschung und Implementierungswissen-  
schaft im Gesundheitswesen  
zum Wintersemester 2015/16**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2015 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Einrichtung des Masterstudienganges „Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen“ zum Wintersemester 2015/16 wird zugestimmt.**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 21.05.15 (Az.: 42-7821.2-23-84/1/1) zugestimmt.

gez. Ingrid Reiher  
Dezernat 2

**802**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2015**  
**21.07.2015**



## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen**

vom 17. Juni 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. Juni 2015 erteilt.

### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

## **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen**

(1) Der Master-Studiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen qualifiziert die Absolventen zur Bewältigung zukünftiger Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung. Die im Bachelorstudium bereits erworbenen wissenschaftlichen Methoden und Konzepte werden vertieft und ausgebaut. Die wissenschaftliche Qualifizierung eröffnet ein zusätzliches Forschungspotential und damit die Möglichkeit neue Forschungsfelder zu erschließen, da auch zunehmend eine interprofessionelle Ausrichtung von Forschungsprojekten im Gesundheitsbereich gefordert werden.

Im Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen werden die Studierenden spezifisch für die Implementierung von neuen Erkenntnissen und Methoden in die Versorgungspraxis qualifiziert und sind somit unmittelbar an der Entwicklung von innovativen Versorgungsmodellen und an der Reorganisation von Gesundheitseinrichtungen beteiligt. Die wissenschaftliche Qualifikation befähigt die Absolventen, implementierte Ansätze zielgerichtet zu evaluieren.

Die Masterabsolventen tragen dazu bei, die Gesundheitsversorgung evidenzbasiert und nachhaltig zu verbessern, indem z.B. geeignete Ansätze zur Sicherstellung der Versorgung entwickelt und implementiert werden und eine spezialisierte Gesundheitsversorgung und eine aktive Patientenbeteiligung gefördert wird zum Beispiel durch die Etablierung von kommunalen Gesundheitskonferenzen und anderen Strukturen einer Vernetzung verschiedener Akteure.

Die Absolventen tragen zu einer professionellen Entwicklung der Gesundheitsberufe, im Speziellen der Entwicklung der interprofessionellen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, bei.

(2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist §4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(2) Das Master-Studium ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte, die übergreifenden Kompetenzen von 10 Leistungspunkten sind in die Fachstudienmodule integriert. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Die Anerkennung von Ausbildungsleistungen und Prüfungen wie unter § 7 aufgeführt ist integraler Bestandteil des Studiengangskonzepts.

(3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden teilweise auch in englischer Sprache abgehalten.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar. Die übergreifenden Kompetenzen können ganz oder teilweise in die Fachstudien integriert sein.

(3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
- Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
- Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

(4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfer ist in der Regel der Leiter der Lehrveranstaltung.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudien-einheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.



(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 60 Leistungspunkten für den Masterstudiengang. Die Abschlussarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Prüfungsleistung/en können auch mündlich-praktisch (z.B. Demonstration am Patienten), und/oder durch moderne Medien unterstützt (Computer, Audio, Video), und/oder veranstaltungsbegleitend (z.B. Referat) erbracht werden.

### **§ 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche beziehungsweise mündlich-praktische Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen beziehungsweise mündlich-praktischen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu maximal 5 Teilnehmern abgehalten werden. Die Prüfungsdauer kann sich entsprechend verlängern. In diesem Falle entfallen auf jeden einzelnen Studenten nicht mehr als 45 Minuten.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.

(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen ist die Gleitklausel nur anzuwenden, wenn dies vom Prüfungsausschuss beschlossen wird. Anstelle der 50-Prozent-Grenze kann auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens zwei für die Prüfungsstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß Abs. 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt gemäß § 18 Abs. 2.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang sofern möglich mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

(7) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingelegt werden.



## Abschnitt II: Master-Prüfung

### § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

(1) Zu einer Master-Prüfung im Fach Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten

(3) Die Bescheinigungen über die erfolgreich absolvierten Module sind durch den Studierenden vorzulegen.

## § 14 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## § 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge

- studienbegleitende Prüfungsleistungen (gemäß § 13 Abs. 2)
- Masterarbeit

abzulegen.

(3) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung der in Abs. 2 festgelegten Reihenfolge der Prüfungsleistungen genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## § 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 6 Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu zwölf Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen.

(9) Als Masterarbeit kann auch ein nach den Vorgaben einer einschlägigen peer-reviewed Fachzeitschrift vorbereitetes Manuskript (Kategorie Originalarbeit) eingereicht werden. Dieses ist um einen Begleittext im Umfang von fünf bis zehn Seiten zu ergänzen.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und einem digitalen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

### **§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Masternote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

## § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig. Über die Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des Prüflings.
  
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
  
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im übernächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
  
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfung wird über die bestandene Master-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan der Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
  
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
  
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
  
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Master-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.



### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
  
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
  
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 17. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufsplan Vollzeit

Anlage 2: Studienverlaufsplan Teilzeit

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft Im Gesundheitswesen

## Anlage 1

			Themenfeld I: Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden	Themenfeld II: Gesundheitssystem	Themenfeld III: Versorgungsforschung und Implementierungs- wissenschaft	Themenfeld IV: Anwendungsfelder	
Semester 1 30 CP	Schlüsselqualifikationen: Patientenorientierung, Beratung, Moderieren / Präsen- tieren, Englisch, Interprof. Zusammenarbeit	4 CP	Wiss. Schreiben 1	Modul 1: Wissenschaftliches Arbeiten 10CP	Modul 3: Gesundheitssystem 5 CP	Modul 6: Grundlagen Versorgungsforschung 6 CP	Modul 10: Anwendungsfelder der Versorgungsforschung und Ringvorlesung 2 CP
					Transferprojekt 3 CP		
Semester 2 30 CP		2 CP	Wiss. Schreiben 2a	Modul 2a: Wissenschaftliche Methoden 5 CP	Modul 4: Management / BWL / Recht 6 CP	Modul 7: Implementierungs-wissenschaft 7 CP	Modul 11 a: Wahlpflichtpraktikum 1 6CP
						Modul 8a: Qualitätsförderung und Evalua- tion 4 CP	
Semester 3 30 CP		4 CP	Wiss. Schreiben 2b	Modul 2b: Wissenschaftliche Methoden 5 CP	Modul 5: Gesundheitsökonomie 5 CP	Modul 8b: Qualitätsförderung und Evaluation 2 CP	Modul 11 b: Wahlpflichtpraktikum 2 6 CP
						Modul 9: Organisationsentwicklung und – veränderung 8 CP	
Semester 4 30 CP	MASTERARBEIT und Kolloquium (30CP)						

## Anlage 2

				Themenfeld I: Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden	Themenfeld II: Gesundheitssystem	Themenfeld III: Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft	Themenfeld IV: Anwendungsfelder
Studienjahr 1 33 CP	Semester 1 WiSe	Schlüsselqualifikationen: Patientenorientierung, Moderieren / Präsentieren, Englisch, Beratung, Zusammenarbeit	2 CP	Modul 1: Wissenschaftliches Arbeiten 10CP		Modul 6: Grundlagen Versorgungsforschung 6 CP	Modul 10: Anwendungsfelder der Versorgungsforschung und Ringvorlesung 2 CP
	Semester 2 SoSe				Modul 4: Management / BWL / Recht 6 CP	Modul 7: Implementierungswissenschaft 7 CP	
Studienjahr 2 Studien 31 CP	Semester 3 WiSe		4 CP		Modul 3: Gesundheitssysteme 5 CP	Modul 9: Organisationsentwicklung und -veränderung 8 CP	
	Semester 4 SoSe			Modul 2a: Wissenschaftliche Methoden 5 CP	Transferprojekt 3 CP		Modul 11 a: Wahlpflichtpraktikum 1 6CP
Studienjahr 3 24 CP	Semester 5 WiSe		4 CP	Modul 2b: Wissenschaftliche Methoden 5 CP	Modul 5: Gesundheitsökonomie 5 CP		
	Semester 6 SoSe					Modul 8a: Qualitätsförderung und Evaluation 4 CP	Wahlpflicht-praktikum 2 6 CP
Studienjahr 4 32 CP	Semester 7 WiSe					Modul 8b: Evaluation und Qualitätssicherung 2 CP	
	Semester 8 SoSe			MASTERARBEIT und Kolloquium (30CP)			

**Anlage 3;**

Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs

Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen

Modulbezeichnung (Abk.)	Wissenschaftliches Arbeiten (Wiss)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	80h/300h
Lehrveranstaltungen	Forschungsprozesse verstehen und gestalten Das Wissenschaftssystem Wissenschaftliches Schreiben I
ECTS-Leistungspunkte	10
Semester	Semester 1

Modulbezeichnung (Abk.)	Wissenschaftliche Methoden (Method)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	100h / 300h
Lehrveranstaltungen	Quantitative Methoden Qualitative Methoden Wissenschaftliches Schreiben 2
ECTS-Leistungspunkte	10
Semester	Semester 2+3

Modulbezeichnung (Abk.)	Gesundheitssystem (GeSys)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	50h / 150h
Lehrveranstaltungen	Das deutsche Gesundheitssystem Internationaler Vergleich Ethik
ECTS-Leistungspunkte	5
Semester	Semester 1

Modulbezeichnung (Abk.)	Management / BWL / Recht (Manag)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	60h / 180h
Lehrveranstaltungen	Management BWL Recht
ECTS-Leistungspunkte	6
Semester	Semester 2

Modulbezeichnung (Abk.)	Gesundheitsökonomie (GesÖko)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	50h / 150h
Lehrveranstaltungen	Grundlagen und Theorien der Gesundheitsökonomie Anwendung in der Versorgungsforschung
ECTS-Leistungspunkte	5
Semester	Semester 3

Modulbezeichnung (Abk.)	Grundlagen Versorgungsforschung (VF)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	60h / 180h
Lehrveranstaltungen	Einführung Versorgungsforschung Versorgungsstrukturen und –Prozesse Patientenorientierung Epidemiologie und Public Health
ECTS-Leistungspunkte	6
Semester	Semester 1

Modulbezeichnung (Abk.)	Implementierungswissenschaft (IW)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	70h / 210h
Lehrveranstaltungen	Grundlagen der Implementierung Intervention und Implementierung Evidenzbasierung und Wissenstransfer
ECTS-Leistungspunkte	7
Semester	Semester 2

Modulbezeichnung (Abk.)	Qualitätsförderung und Evaluation (Eval)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	60h / 180h
Lehrveranstaltungen	Qualitätsförderung Evaluation
ECTS-Leistungspunkte	6
Semester	Semester 2+3

Modulbezeichnung (Abk.)	Organisationsentwicklung u. –veränderung (Orga)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	80h / 240h
Lehrveranstaltungen	Organisationsentwicklung Organisationsberatung Arbeits- und Organisationspsychologie
ECTS-Leistungspunkte	8
Semester	Semester 3

Modulbezeichnung (Abk.)	Anwendungsfelder der Versorgungsforschung und Ringvorlesung (Anwend)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	20h / 60h
Lehrveranstaltungen	Anwendungsfelder der Versorgungsforschung
ECTS-Leistungspunkte	2
Semester	Semester 1

<i>Modulbezeichnung (Abk.)</i>	<i>Wahlpflichtpraktikum (Praktikum)</i>
<i>Modultyp</i>	<i>Pflicht</i>
<i>Modulumfang; Kontaktstunden / Workload</i>	<i>30h / 360h</i>
<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Begleitseminar Praktikum</i>
<i>ECTS-Leistungspunkte</i>	<i>12 (2x6)</i>
<i>Semester</i>	<i>Semester 2+3</i>

Modulbezeichnung (Abk.)	Masterarbeit und Kolloquium (MA)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	15h / 900h
Lehrveranstaltungen	Masterthesis Masterkolloquium
ECTS-Leistungspunkte	30
Semester	Semester 4

Modulbezeichnung (Abk.)	Schlüsselqualifikationen (SQ)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	60h / 300h
Lehrveranstaltungen	Einführung und Begleitseminar Schlüsselqualifikationen
ECTS-Leistungspunkte	10
Semester	Semester 1-3

Modulbezeichnung (Abk.)	Transferprojekt (Transfer)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden / Workload	20h / 90h
Lehrveranstaltungen	Begleitseminar Projektarbeit
ECTS-Leistungspunkte	3
Semester	Semester 1



## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619  
[alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de)